

5259a. Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUKG)

	Konzept "Baurechtsmodell"	Konzept "Delegationsmodell"
<p>Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016</p>	<p>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUKG) (vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016 <i>beschliesst,</i></p> <p>I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:</p> <p>Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUKG)</p> <p>A. Grundlagen</p> <p>Rechtspersönlichkeit</p> <p>§ 1. Unter dem Namen «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich» besteht eine Anstalt</p>		<p>Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer</p> <p>I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen. Er wird gebeten, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die folgende Elemente aufnimmt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Delegationsmodell für die Immobilien;2. Stärkung der Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrates durch die Genehmigung der Eigentümerstrategie und deren Abnahme.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

**Antrag des Regierungsrates
vom 2. März 2016**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 25. April 2017**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Zweck

§ 2. Die Psychiatrische Universitätsklinik

- a. dient der regionalen und überregionalen medizinisch-psychiatrischen Versorgung,
- b. unterstützt die Forschung und Lehre der Hochschulen,
- c. unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens.

Eigentümerstrategie

§ 3. Die Eigentümerstrategie für die Psychiatrische Universitätsklinik umfasst insbesondere:

- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,
- b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- c. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Thomas Marthaler, Kathy Steiner

d. Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Personalentwicklung,

e. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie).

Leistungsaufträge

§ 4. ¹Die Festlegung der medizinischen Leistungsaufträge für die Psychiatrische Universitätsklinik richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

²Der Regierungsrat kann weitere Leistungsaufträge festlegen. Leistungsmengen, Preise und Modalitäten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der Psychiatrischen Universitätsklinik und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

³Die Psychiatrische Universitätsklinik kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zusammenarbeit mit Hochschulen

§ 5. ¹ Die Psychiatrische Universitätsklinik schliesst mit der Universität Zürich einen Vertrag über Forschungs- und Lehrleistungen ab, die sie im Gesundheitsbereich erbringt. Der Regierungsrat kann weitere Hochschulen bezeichnen, mit denen die Psychiatrische Universitätsklinik entsprechende Verträge abschliessen muss.

² Im Übrigen regelt die Psychiatrische Universitätsklinik ihre Zusammenarbeit mit Hochschulen selbstständig.

Beteiligung und Auslagerung

§ 6. ¹ Die Psychiatrische Universitätsklinik kann

- a. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen,
- b. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

² § 4 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Kantonsrat und Regierungsrat

Aufgaben des Kantonsrates

§ 7. Der Kantonsrat

- a. übt die Oberaufsicht aus,
- b. genehmigt die Wahl des Spitalrates,
- c. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Abs. 1 lit. a.

- b. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,

Mehrheit

- d. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,
- e. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts.

Minderheit in Verbindung mit § 9 Abs. 2

Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

- d. nimmt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung zur Kenntnis,

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufgaben des Regierungsrates

a. Aufsicht und Organisation

§ 8. ¹ Der Regierungsrat

a. übt die allgemeine Aufsicht aus,

b. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,

b. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,

Minderheit in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 lit. i Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

f. beschliesst das Leistungsgruppenbudget und bewilligt weitere Staatsleistungen.

Minderheit in Verbindung mit § 22 Abs. 2

Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

f. genehmigt die Vereinbarung über die Anforderungen an die Spitalbauten.

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016	Konzept "Baurechtsmodell"	Konzept "Delegationsmodell"
<p>(Orientierungshilfe: § 8 Abs. 1 Regierungsrat)</p> <p>c. genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäss § 6 Abs. 1 lit. a unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates, 2. gemäss § 6 Abs. 1 lit. b endgültig, <p>d. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,</p> <p>e. genehmigt das Spitalstatut und das Personalreglement.</p>	<p>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>Minderheit Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub</p> <p>lit. c streichen.</p> <p>Minderheit Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Thomas Marthaler, Kathy Steiner</p> <p>genehmigt das Spitalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement.</p> <p>f. genehmigt den Entschädigungsbericht.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016	Konzept "Baurechtsmodell"	Konzept "Delegationsmodell"
<p>² Er informiert den Kantonsrat über Genehmigungen gemäss Abs. 1 lit. b.</p>	<p>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>b. Eigentümerstrategie</p>	<p>Abs. 2 streichen.</p>	<p>Folgeminderheit zu § 7 lit. f Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner</p> <p>³ Er stellt Antrag zum Leistungsgruppenbudget an den Kantonsrat.</p>
<p>§ 9. ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Eigentümerstrategie und genehmigt den Bericht der Direktion über deren Umsetzung.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>§ 9. ¹ Der Regierungsrat genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion über deren Umsetzung.</p>	<p>Minderheit in Verbindung mit § 13 lit. a Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Kathy Steiner</p> <p>¹ der Finanzdirektion über deren Umsetzung.</p>
<p>² Er informiert den Kantonsrat über die Eigentümerstrategie und deren Umsetzung.</p>	<p>Mehrheit</p> <p>² Er legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.</p> <p>³ Er überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.</p>	<p>Folgeminderheit zu § 7 lit. d Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli</p> <p>² Er leitet sie dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.</p>

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Leistungsaufträge

§ 10. Der Regierungsrat

- a. legt die Leistungsaufträge für die Psychiatrische Universitätsklinik fest,
 - b. genehmigt die von der Direktion ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für die Psychiatrische Universitätsklinik,
 - c. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 4 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 5 Abs. 1.
- b. genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion ausgehandelten ...

C. Spitalrat

Zusammensetzung

§ 11. ¹Der Spitalrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³An den Sitzungen des Spitalrates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016	Konzept "Baurechtsmodell"	Konzept "Delegationsmodell"
	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Direktion, b. in der Regel die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung.	a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion,	
Aufgaben a. Im Allgemeinen		
§ 12. ¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan der Psychiatrischen Universitätsklinik.		
² Er hat folgende Aufgaben:		
a. Er regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst die entsprechenden Verträge ab. b. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für finanzielle Beiträge nach § 20 Abs. 3. c. Er ernennt die Spitaldirektorin oder den Spitaldirektor und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, d. Er ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren. e. Er übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus.		

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
§ 12 Abs. 2 Spitalrat)*

- f. Er regelt die Zuständigkeit der Organe und Organisationseinheiten der Psychiatrischen Universitätsklinik zum Erlass von Anordnungen.
- g. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.
- h. Er erlässt sein Organisationsreglement, das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente.

Folgeminderheit zu § 7 lit. f Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

- i. Er stellt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Antrag zum Leistungsgruppenbudget.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Unternehmensstrategie

§ 13. Der Spitalrat

Mehrheit

Folgeminderheit zu § 9 Abs. 1 Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Kathy Steiner

a. setzt die vom Regierungsrat beschlossene Eigentümerstrategie um und erstattet der Direktion Bericht darüber.

a. ...

... der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion Bericht darüber.

a. ...

... der Finanzdirektion Bericht darüber.

b. legt die Unternehmensstrategie fest.

c. Leistungsaufträge

§ 14. Der Spitalrat

a. ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge des Kantons,

b. beschliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,

c. legt die weiteren Leistungen gemäss § 4 Abs. 3 fest.

d. Berichterstattung

§ 15. Der Spitalrat verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht,

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

**Antrag des Regierungsrates
vom 2. März 2016**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 25. April 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts.

D. Geschäftsleitung

§ 16. ¹Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Psychiatrischen Universitätsklinik und vertritt diese gegen außen.

²Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern in den Bereichen Versorgung und Spitalbetrieb weisungsbefugt.

³Die Geschäftsleitung

- a. stellt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicher,
- b. erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Spitalrates,
- c. erstellt die Finanzplanung zuhanden des Spitalrates,
- d. führt alle Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

E. Personal

Arbeitsverhältnis

§ 17. ¹Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann davon abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Ärztliche Zusatzhonorare

§ 18. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006*.

Minderheit Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Hanspeter Göldi (in Vertretung von Andreas Daurù), Thomas Marthaler, Kathy Steiner

³ Die Psychiatrische Universitätsklinik schliesst einen Gesamtarbeitsvertrag für das gesamte Personal mit den anerkannten tariffähigen Personalverbänden ab.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

**Antrag des Regierungsrates
vom 2. März 2016**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 25. April 2017**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Koordinationsbedarf mit Vorlage Nr. 5244
Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare*

Berufliche Vorsorge

§ 19. ¹Das Personal wird bei der Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

²Die Assistenz- und Oberärztinnen und Assistenz- und Oberärzte sowie die Assistentinnen und Assistenten und Oberassistentinnen und Oberassistenten werden in der Regel bei der Vorsorgestiftung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.

F. Mittel

Dotationskapital und weitere staatliche Mittel

§ 20. ¹Der Kanton stellt der Psychiatrischen Universitätsklinik ein Dotationskapital zur Verfügung.

²Der Kantonsrat beschliesst die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals.

³Der Kanton kann der Psychiatrischen Universitätsklinik für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Diese gelten als

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

Fremdmittel

§ 21. Die Psychiatrische Universitätsklinik darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

Baurechte

§ 22. ¹ Der Kanton räumt der Psychiatrischen Universitätsklinik an den von ihr für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes benötigten Grundstücken Baurechte ein.

² Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich.

Minderheit in Verbindung mit §§ 23 und 28 Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Liegenschaften

¹ Der Kanton stellt der Psychiatrischen Universitätsklinik die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

² Der Regierungsrat schliesst mit der Psychiatrischen Universitätsklinik eine Vereinbarung über die Anforderungen an die Spitalbauten ab. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauftrags der Psychiatrischen Universitätsklinik nicht mehr benötigt werden.

⁴ Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

⁵ Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

G. Planung und Rechnungslegung

Immobilienplanung

§ 23. Die Psychiatrische Universitätsklinik koordiniert die Planung ihrer Immobilien mit der strategischen Immobilienplanung des Regierungsrates.

Folgeminderheit zu § 22 Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

¹ Die ...

² Sie beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Finanzplanung

§ 24. ¹Die Psychiatrische Universitätsklinik erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz.

²Sie informiert den Regierungsrat darüber.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Entwicklungs- und Finanzplan

§ 24. ¹Die Psychiatrische Universitätsklinik erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden.

²Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden und wird jährlich aktualisiert.

³Der Entwicklungs- und Finanzplan der Psychiatrischen Universitätsklinik wird dem Antrag an den Regierungsrat zum Leistungsgruppenbudget zur Kenntnisnahme beigelegt.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechnungslegung

§ 25. ¹ Die Psychiatrische Universitätsklinik führt ihre Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

² Für jeden Drittmittelkredit wird eine separate Rechnung geführt.

H. Rechtspflege

§ 26. ¹ Anordnungen der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors und der Geschäftsleitung können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

² Anordnungen des Spitalrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Betriebsübernahme

§ 27. ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a. führt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt den Betrieb der bisherigen Psychiatrischen Universitätsklinik weiter,

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Finanzhaushalt

¹ Für die Haushaltsführung gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalts.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. gehen die vom Kanton auf den Namen der bisherigen Psychiatrischen Universitätsklinik begründeten Rechte und eingegangenen Pflichten sowie das Eigentum an den Bauten, Anlagen und Betriebs-einrichtungen, auf die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über,
- c. gehen die Rechtsverhältnisse, welche die bisherige Psychiatrische Universitätsklinik betreffen, insbesondere die Anstellungs-verhältnisse mit dem Personal, auf die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

- a. legt der Regierungsrat die Eröffnungsbilanz fest,
- b. wählt der Regierungsrat den Spitalrat, dessen erste Amtsperiode am xxxxxxx endet.

Bewertung der Immobilien

§ 28. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 22 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten

Folgeminderheit zu § 22 Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

§ 28 streichen.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

und Anlagen werden der Psychiatrischen Universitätsklinik zum Buchwert zu Eigentum übertragen.

Eröffnungsbilanz

§ 29. ¹ Der Regierungsrat legt in der Eröffnungsbilanz eine Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.

² Die Werte gehen zum Buchwert auf die Psychiatrische Universitätsklinik über.

³ Sie werden bis zum Erreichen der Eigenkapitalquote als Dotationskapital eingebracht oder der Reserve zugewiesen. Im übersteigenden Betrag werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen. Eine zusätzliche Bareinlage ist ausgeschlossen.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

§ 29. ¹ Der Kantonsrat stellt der Psychiatrischen Universitätsklinik ein bar eingelegtes Dotationskapital von mindestens 5 Mio. Franken und höchstens 50 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

² 5 Mio. Franken werden der Psychiatrischen Universitätsklinik auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur Verfügung gestellt. Der Rest kann auf Antrag des Spitalrates vom Regierungsrat schrittweise freigegeben werden.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. April 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Verzinsung und Amortisation

§ 30. ¹Das Darlehen gemäss § 29 Abs. 3 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst.

²Die jährliche Amortisation des Darlehens entspricht mindestens dem Wertverlust der Bauten, Anlagen und Betriebseinrichtungen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zulässig.

Weitergeltung bisherigen Rechts

§ 31. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.